

Vervielfältigungen in Einrichtungen der Alten- und Wohlfahrtspflege sowie sonstigen Heil- und Pflegeeinrichtungen

		Vertrag Nr.:	(wird von der VG Musikedition ausgefüllt)
Zwischen der	Rechtsfähiger	TION - Verwertungsge: Verein kraft Verleihun t-Straße 104, 34119 Ka	g,
	hier vertreten d	urch ihren Geschäftsfüh	rer Herrn Christian Krauß
		- nac	nstehend als VG bezeichnet -
und			
	hier vertreten d	urch	
		- nac	nstehend als Einrichtung bezeichnet –
wird folgender urh	eberrechtlicher L	Lizenzvertrag (inkl. umse	itiger Bedingungen) geschlossen:
			übertragenen Rechte - der Einrichtung das Recht dtexten gem. Ziffer 5 der Allg. Bedingungen
		(Tarif F-SEN 1) für die υ ntung (bitte Zutreffendes	inter Ziffer 1 genannte Rechteübertragung richtet ankreuzen):
□ A	EUR 81,	bis 49 Bewohner	
□ B	EUR 162,		
□ C □ D	EUR 243, EUR 324,	bis 149 Bewohner	
□ <i>B</i>	EUR 324, EUR 405,		
□ <i>E</i> □ <i>F</i>	·	bis 299 Bewohner	
□ G	EUR 567,		
			ür jeweils weitere 50 Bewohner. Die Beträge tzlichen Mehrwertsteuer.
Tarifände	rungen werden a	uf der Internetseite der	VG Musikedition veröffentlicht.
☐ Gesamtve	ertragsnachlass*	(wenn ja: Name des Ve	rbandes:)
☐ Gemeinni	itzigkeit i. S. v. §	52 AO (Nachweis ist	beizulegen)
durch die VG			eines Jahres. Die Rechnungsstellung erfolgt
		_	sversand:
Dieser Vertrag einer Frist von s	tritt amsechs Monaten, :	in Kraft und lä zum Ende eines Kalend	auft auf unbestimmte Zeit. Er kann schriftlich, mit erjahres gekündigt werden.
4. Erfüllungsort ur	d Gerichtsstand	ist Kassel.	
	, den	Ka	assel, den
(Einrichtung - geset:	zlicher Vertreter)		G Musikedition - Christian Krauß)

^{*}GV-NL: Bei Zugehörigkeit zu einem Verband, mit dem ein Gesamtvertrag existiert, bitte ankreuzen.

Allgemeine Bedingungen

- 1. Die Zahlung der Vergütung hat unabhängig davon zu erfolgen, ob andere Berechtigte der Einrichtung die zur Herstellung von Vervielfältigungen etwa notwendige Einwilligung erteilen. Die VG weist die Einrichtung darauf hin, dass zur Herstellung von Vervielfältigungen eine solche Einwilligung anderer Berechtigter erforderlich sein kann. Es bestehen keinerlei Regressansprüche der Einrichtung an die VG, falls eine derartige Einwilligung nicht erteilt wird.
- **2.** Mit diesem Vertrag werden, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung, grafische Vervielfältigungsrechte gemäß Ziffer 5 übertragen.
- 3. Ist die Einrichtung Mitglied in einem Verband, mit dem ein Gesamtvertrag besteht, erhält sie den in dem Gesamtvertrag vereinbarten Nachlass auf den jährlichen Vergütungssatz. Dieser Nachlass gilt nur für die Dauer der Mitgliedschaft in dem Verband sowie für die Laufzeit des Gesamtvertrages. Die VG ist berechtigt, ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft oder des Ablaufs des Gesamtvertrages den jährlichen Vergütungssatz nach dem veröffentlichten Tarif zu berechnen. Die Einrichtung verpflichtet sich, den Austritt aus einem Verband unverzüglich der VG mitzuteilen.
- 4. Der VG ist einmal jährlich (rückwirkend zum 15.01.) eine Aufstellung über die hergestellten grafischen Vervielfältigungen (Titelliste) zu übermitteln (sofern keine anderweitige Regelung in einem Gesamtvertrag existiert). Mit Abschluss dieses Vertrages erhält die Einrichtung ein digitales Formular zur verwaltungseinfachen Durchführung. Bei Säumnis zahlt die Einrichtung einen Säumniszuschlag in Höhe von EUR 15,--. Die Zahlung des Säumnisbetrages lässt den Anspruch auf Übersendung der Titellisten unberührt.
- 5.
- a) Die VG überträgt der Einrichtung das Vervielfältigungsrecht grafischer Aufzeichnungen (§ 16 Abs. 1 UrhG) von kleinen Werken (max. 5 Min. Spieldauer) und von Teilen von Werken und/oder Ausgaben der Musik (max. 20% des gesamten Werkes und/oder der gesamten Ausgabe) im Wege der Fotokopie oder ähnlicher Verfahren wie der Sichtbarmachung auf Bildschirmen/Displays mittels technischer Hilfsmittel. Ebenfalls eingeräumt wird in gleichem Umfang das Recht, Werke oder Teile von Werken und/oder Ausgaben zum Zwecke der Sichtbarmachung mittels technischer Hilfsmittel auf Bildschirmen/Displays (o.ä.) in Systeme der elektronischen Datenverarbeitung einzubringen.
- **b)** Vervielfältigungen im vorgenannten Sinne dürfen ausschließlich von einem Mitarbeiter der Einrichtung vorgenommen werden.
- c) Die Nutzung der Vervielfältigungen darf ausschließlich durch Bewohner (und deren Besucher)/Mitarbeiter der Einrichtung erfolgen.
- d) Nicht übertragen werden die Rechte der grafischen Vervielfältigung vollständiger Ausgaben, der grafischen Vervielfältigung von geliehenen oder gemieteten Ausgaben oder Teilen davon, sowie die Rechte der grafischen Vervielfältigung von Chornoten zur öffentlichen Wiedergabe (Aufführung).
- **6.** Die vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte sind nicht auf Dritte übertragbar und gelten nicht für Nutzungen, die räumlich, zeitlich, inhaltlich anderer Art sind als in diesem Vertrag geregelt. Für solche außervertraglichen Nutzungen finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.
- 7. Änderungen der Bewohneranzahl, die Auswirkung auf die Höhe der Vergütung haben, sind der VG Musikedition bis zum 30. April eines Jahres unaufgefordert mitzuteilen.
- **8.** Beide Vertragsparteien verpflichten sich, dem jeweils anderen Vertragspartner jede Änderung der persönlichen Verhältnisse (z.B. Änderung des Namens, der Anschrift, der rechtsgeschäftlichen Vertretung) unverzüglich mitzuteilen.
- **9.** Abweichende Vereinbarungen sind nur rechtswirksam, wenn sie von der VG schriftlich bestätigt werden.
- **10.** Wir verarbeiten personenbezogene Daten lediglich zur Erfüllung dieses Vertrages, insbesondere zur Kommunikation und Rechnungsstellung.
- 11. Änderungen der Vergütung (Tarife) oder USt.-Sätze haben eine entsprechende Änderung des vereinbarten Pauschalbetrages zur Folge. Tarifänderungen werden auf der Internetseite der VG Musikedition veröffentlicht. Wird die Schiedsstelle von einem Gesamtvertragspartner gemäß § 92 Abs. 1 Ziffer 3 VGG wegen des Abschlusses oder der Änderung eines Gesamtvertrages (§ 35 VGG) angerufen, so gelten die vertraglichen Zahlungen als Akontozahlungen, bis das Verfahren beendet ist.

20230701 2